

Name der Gesellschaft

Deutscher Lloyd, Transport=Versicherungs=Actien=Gesellschaft.

会社名

ドイツ・ロイド・ベルリン輸送保険株式会社

認可年月日

1870.04.25.

業種

保険

掲載文献等

Beilage zum 21sten Stück des Amtsblattes pro 1870 der Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1870, SS.1-8.

ファイル名

18700425DLTVA_A.pdf

Beilage

zum 21sten Stück des Amtsblatts pro 1870

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

die Concession und das Statut der Actien-Gesellschaft „Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ betreffend.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren zurücksfolgendes Statut vom 4ten April 1870, letzteres mit der Maßgabe, daß der dritte Satz des §. 30. zu beginnen hat: Abwesende Actio-

näre u. s. w.

Berlin, den 25. April 1870.

gez. Wilhelm.

gez. Graf von Ipenfliz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffent-

liche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Be-

merken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in

dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 30. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche

Arbeiten.

Im Auftrage: Herzog.

Anfertigung IV. 5925.

wird mit dem Statut der Actien-Gesellschaft „Deutscher

Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1870.

Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der Gesellschaft

„Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ zu Berlin.

Titel I.

Firma, Zweck, Sitz und Dauer.

§ 1. Unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“, ist eine Gesellschaft auf Actien gegründet.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports.

§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin und ihr Forum das Königliche Stadtgericht daselbst oder im

Falle der Errichtung eines Handelsgerichtes dieses im refformmäßigen Umfang. Wegen Ansprüche aus Versicherungsverträgen kann in denselben ein anderer Gerichtsstand bestimmt werden.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre vom Tage der erfolgten landesherrlichen Genehmigung an festgesetzt. Jedoch kann die Gesellschaft eine frühere Auflösung (§ 37.), sowie unter Vorbehalt der etwa gesetzlich nothwendigen landesherrlichen Genehmigung eine weitere Fortsetzung in der für die Abänderung der Statuten (§ 35.) vorgeschriebenen Weise beschließen. Vor Eröffnung der Geschäfte muß der Aufsichtsbehörde die Einzahlung resp. Wechselhinterlage (§ 6.) für die Actien nachgewiesen sein.

Titel II.

Grundcapital und Actien.

§ 5. Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf Höhe von fünfmalhundert Tausend Thalern festgesetzt und in fünfhundert Actien, jede auf Tausend Thaler lautend, zerlegt.

Auf Vorschlag des Aufsichtsrathes kann die General-Versammlung die Erhöhung des Actien-capitalis bis zu einer Million Thaler in 1000 Actien à 1000 Thaler beschließen.

Es müssen jedoch vor jeder neuen Emission die statutenmäßigen Baareinzahlungen auf die zuvor emittirten Actien, bezüglich die Hinterlegung von Wechsln, vollständig erfolgt und dies der Aufsichtsbehörde nachgewiesen sein, dieser auch von jeder wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige gemacht werden. Die zur Zeit einer neuen Emission in das Actienbuch eingetragenen Eigenthümer von Actien, sind nach Verhältnis ihrer Actienzahl — immerhin aber unter den Bedingungen der §§ 12. und 14. dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Aufsichtsrath festzustellenden Präclusivfrist berechtigt. Ergeben sich hierbei Theilberechtigungen, so hat der Aufsichtsrath den Ausgleichsmodus festzustellen. Ueber den von den Eigenthümern der alten Actien nicht übernommenen Theil der neu emittirten Actien verfügt der Aufsichtsrath im Interesse der Gesellschaft.

§ 6. Die Actien werden nach Formular A. mit laufender Nummer im Namen des Aufsichtsrathes ausgefertigt.

Jede Actie erhält in dem von dem Vorstande zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welches Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthumsübertragungen eingetragen wer-

den. Die Eintragung jeder Actie, sowie jede Eigenthumsübertragung ist auf derselben vom Vorstande zu bescheinigen.

Von dem Nennwerthe sind, und zwar für die erste Emission sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statutes und im Falle von späteren Emissionen bei Zeichnung derselben auf jede Actie 200 Thaler (= 20 Procent) baar einzuzahlen und über 800 Thaler (= 80 Procent), zwei Sola-Wechsel à 400 Thaler, an die Direktion der Gesellschaft lautend und Einen Monat nach Sicht in Berlin zahlbar (Formular B.); deren Einzahlung nur nach Maßgabe der §§ 13, 15, 16, und 24 dieser Statuten gefordert werden kann, zu hinterlegen.

Diese Wechsel müssen vier Wochen vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist erneuert werden.

Die Eigenthümer der Actien sind jederzeit befugt, einzelne oder sämtliche dieser Wechsel durch Einzahlung des Betrages einzulösen.

§ 7. Eigenthümer von Actien, welche in einem Lande wohnen oder in ein Land übersiedeln, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht Gesetz ist, haben einen dem Aufsichtsrath genehmen, wechselfähigen Solidarbürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Im Unterlassungs-falle kann die Gesellschaft die bei vorläufiger Erneuerung oder Honorirung der Wechsel ihr zustehenden, im § 13 präcisirten Maßregeln eintreten lassen.

§ 8. Die Actien können, sofern sie nicht vollbezahlte sind, nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes an Andere übertragen werden. Im Verweigerungs-falle sind Gründe nicht anzugeben.

Seitens der Gesellschaft wird solche Uebertragung des Eigenthums anerkannt und im Actienbuche und auf der Actie vermerkt (§ 6.), nachdem der bisherige Eigenthümer die Uebertragung schriftlich angemeldet und der neue Eigenthümer seine Sola-Wechsel hinterlegt hat.

Der bisherige Eigenthümer erhält seine Sola-Wechsel zurück, nachdem der neue die seinigen hinterlegt hat.

§ 9. Mit den Actien werden Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre nebst Talon (Formular D.) ausgegeben. Nach Ablauf der ersten und jeder ferneren Periode von je fünf Jahren wird gegen Einreichung des Talons jedesmal eine neue fünfjährige Serie von Dividendenscheinen, welche vier Jahre nach dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht präsentiert sind, werden ungültig und ihr Betrag verfällt, mit Ausnahme des im § 10. vor-gesetzten Falles, dem Reservefond der Gesellschaft.

§ 10. Eine erweislich unbrauchbar gewordene Actie, wenn dieselbe in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten ist, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel sein kann, sowie jede auf gesetzlichem Wege mortificirte Actie, wird durch eine neue unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt und letztere dem in

dem Actienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last. Das Mortifications-Verfahren unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des im Actienbuche vermerkten Eigenthümers der Actien und hält die in nachstehendem § 15. bezeichneten Maßregeln nicht auf.

Ein öffentliches Ausgebot und eine Mortifikation von Dividendenscheinen oder Talons ist auch in Verbindung mit der Mortifikation der betreffenden Actien nicht zulässig. Wird jedoch vor Ablauf der im § 9. bestimmten Präklusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei dem Vorstande schriftlich angemeldet, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf der Präklusivfrist, wenn bis dahin der Dividendenschein nicht zur Einlösung producirt worden ist. Wenn ein Talon weder zu dem Termine, an welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch bis zur Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines der neuen Serie, bei dem Vorstande präsentiert ist, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie und der zu dieser gehörige Talon dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie, gegen Vorzeigung derselben, bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabsolgt.

Titel III.

Die Actionäre, ihre Rechte und Pflichten.

§ 11. Wer als Eigenthümer einer Actie oder mehrerer Actien in das Actienbuch eingetragen ist, ist Actionär.

§ 12. Jeder Actionär hat im Verhältniß seiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Die in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragenen Actionäre haben, so lange sie nicht in einem der im § 14. bezeichneten Zustände gerathen, in der General-Versammlung Stimmrecht.

Kein Actionär haftet über den Nennwerth seiner Actie hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es kann auf keinen Namen mehr als der zehnte Theil der emittirten Actien in das Actienbuch eingetragen werden.

§ 13. Jeder Actionär ist verpflichtet, einer durch die im § 14. bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Vorstandes zur ganzen oder theilweisen Einzahlung oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsraths zur Erneuerung der Sola-Wechsel sofort Folge zu leisten, widrigenfalls je nach Guisinden des Aufsichtsraths die Wechsel in Cours gesetzt werden oder das im § 15. für eintretenden Verlust der Eigenschaft, welche zum Besitz von Actien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der Sola-Wechsel muß dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen festgesetzten Schlusstermine stattfinden.

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind auch auf den Fall anwendbar, daß die 20 Procent, welche baar

einzu zahlen sind eingefordert und nicht rechtzeitig geleistet werden.

§ 14. Es können in das Aktienbuch als Eigenthümer von Actien, auf welchen eine Wechselverbindlichkeit ruht, nicht eingetragen werden:

- a) Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet worden, so lange nicht nach Vorchrift des § 310. der Conkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 deren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist;
- b) Personen, gegen welche Execution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt ist, aber welche nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes oder der Revisions-Commission (§ 29) als zahlungsunfähig zu betrachten sind;
- c) Personen, welchen die selbstständige unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht;
- d) nicht wechselfähige Personen.

§ 15. Wenn ein in's Aktienbuch eingetragener Eigenthümer nicht vollbezahlter Actien in einem der im § 14. bezeichneten Zustände geräth, so hat er, oder sein Rechtsvertreter, auf Aufforderung des Vorstandes, in einer von Letzterem zu bestimmenden Frist einen annehmbaren Cessionar zu stellen oder den Betrag seiner Wechsel baar einzubehalten. Geschieht dies nicht, so erklärt der Aufsichtsrath durch dreimalige Insertion in die § 44. bezeichneten Blätter die betreffende Actie oder die betreffenden Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Actien aus und läßt dieselben von dem Vorstande durch vereidete Makler an der Berliner Börse verkaufen. Wenn der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär übersteigt, wird der Vorstand den Mehrbetrag in den Wechseln des bisherigen Actionärs und, insoweit er diese übersteigt, baar, gegen Einlieferung der ungültig erklärten Actien, zur Verfügung der Berechtigten halten; im Fall der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär nicht deckt, macht der Vorstand die Wechsel geltend, und wenn Zahlung nicht erfolgt, so klagt er dieselben ein oder verkauft sie öffentlich mit dem Giro der Gesellschaft, aber ohne Gewährleistung.

§ 16. Im Falle des Ablebens eines Actionärs, des Aufhörens einer juristischen Person oder des Erlöschens einer Handlungsfirma, auf welche Actien im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, tritt das im § 15. bezeichnete Verfahren ebenfalls ein, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Stellung eines annehmbaren Cessionärs oder zur Einbezahlung der ausgestellten Wechsel nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Datum der Behändigung der Aufforderung entsprechen. Sind dem Vorstande die Namen oder das Domicil der Erben oder Rechtsnachfolger nicht bekannt, oder wohnen dieselben nicht im Gebiete des Deutschen Wechselrechts, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 44). Die sechsmonatliche Frist läuft in diesem Falle

von dem Tage, an welchem die zweite öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

§ 17. Für den Betrag der in den Fällen der §§ 15. und 16. oder der etwa freiwillig (§ 6.) eingezahlten Wechsel vergütet die Gesellschaft bis zu der etwaigen Fälligkeit der letzteren (sfr. § 13.) 4 Procent Zins pro anno, soweit der Reingewinn (§ 40.) dazu ausreicht.

Titel IV.

Geschäftsführung.

§ 18. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrath,
- c) die Revisions-Commission,
- d) die Generalversammlung.

a. Vorstand.

§ 19. Der Vorstand besteht zunächst aus einem Director und kann auf Beschluß des Aufsichtsrathes durch einen Subdirector verstärkt werden. Jeder Director wird vom Aufsichtsrath ernannt. (§ 24.) Der Director muß während seiner Amtsdauer zehn Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution hinterlegen und kann über dieselben nicht verfügen, bis nach seinem Ausscheiden aus dem Amte ihm über seine Geschäftsführung Decharge erteilt ist.

Eine etwa erforderliche Stellvertretung ordnet der Aufsichtsrath an.

Der Name jedes Directors und eventuell der seines Stellvertreters und der des Subdirectors sind durch den Aufsichtsrath in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Hat ein Stellvertreter gehandelt, so darf dritten Personen niemals der Einwand entgegen gesetzt werden, es habe der Fall der Vertretung nicht vorgelegen.

§ 20. Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen und der vom Aufsichtsrathe erteilten Instruction die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall, sowohl dritten Personen, wie Behörden gegenüber, in Gemäßheit der Bestimmungen des Abschnitts 3, Titel 3, Buch 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Art. 12. des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861. Er unterzeichnet im Namen der Gesellschaft, indem der Director oder Subdirector oder Stellvertreter ihrer Firma seinen Namen beifügt, und verpflichtet dieselbe durch seine Unterschrift. Die Legitimation der Vorstands-Mitglieder erfolgt durch einen gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszug aus dem Firmen-Register.

§ 21. Der Vorstand beruft die General-Versammlung (§ 31.); er ernannt und stellt sämtliche Beamte und Hilfsarbeiter der Gesellschaft an, welche nicht über 600 Thaler Jahresgehalt empfangen. Er ernannt General-, Haupt- und Special-Agenten.

b. Aufsichtsrath.

§ 22. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl des ersten Aufsichtsrathes hat in einer von dem Gründungs-Comité (§ 45.) sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung zu berufenden General-Versammlung stattzufinden.

Alljährlich zunächst zur Zeit der ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1875, scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrathes nach dem Amisalter und, so lange sich eine verschiedene Anciennität noch nicht gebildet hat, nach dem Lose aus und wird durch Neuwahl von der General-Versammlung ersetzt. — Ausscheidende sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrath aus der Mitte der Actionäre einen Ersagmann wählen und ist über die Wahl ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen. Der Ersagmann succedirt nur in die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der nächsten General-Versammlung bleibt die Bestätigung der Ersagwahl resp. eine Neuwahl vorbehalten.

§ 23. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ueber die Wahl wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende, resp. dessen Stellvertreter beräumt die Sitzungen des Aufsichtsrathes an und leitet die Verhandlungen in denselben.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel einmal monatlich und außerdem dann, wenn es drei seiner Mitglieder oder der Vorstand verlangen. Der Vorstand wird zu den Sitzungen des Aufsichtsraths zugezogen.

§ 24. Der Aufsichtsrath ernennt die Vorstands-Mitglieder, schließt mit denselben die Dienstverträge ab, und vertritt denselben gegenüber die Rechte und Interessen der Actionäre. Er ernennt und entläßt diejenigen Beamten, welche über 600 Thlr. Jahrgehalt beziehen. Er überwacht die Ausführung der Statuten von Seiten des Vorstandes, ertheilt demselben Instruction und controlirt dessen Thätigkeit. Er delegirt für jeden Monat eines seiner Mitglieder, welches von den laufenden Geschäften Kenntniß nimmt und dem die Einsicht in alle Schriftstücke und Bücher, in die Cassen und das Portefeuille freisteht. Er prüft die vom Vorstande aufgestellte Jahres-Bilanz und schlägt der General-Versammlung die Dividenden-Vertheilung vor. Er hält mindestens einmal jährlich außerordentliche Cassen-Revision ab. Er autorisirt und beauftragt den Vorstand zur Einforderung des ganzen oder theilweisen Betrages der Actienwechsel.

§ 25. Der Aufsichtsrath beschließt, wählt (§ 22) und ernennt (§ 24 und 29) in beschlußfähigen Sitzungen mit absoluter Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn dieser den Vorsitz führt.

Der Aufsichtsrath kann nur dann gültig beschließen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und außerdem zwei Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und Einem Mitgliede unterzeichnet sein.

§ 26. Der Aufsichtsrath bezieht außer dem Ersage für die durch seine Functionen veranlaßten baaren Auslagen eine Tantieme (§ 41). Diese Tantieme wird unter die Mitglieder des Aufsichtsrathes nach Verhältnis der Zahl ihrer Anwesenheitsmarken vertheilt und erhält jedes Mitglied je eine, der Vorsitzende oder, wenn dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, dieser je zwei Anwesenheits-Marken für jede Sitzung, welcher sie beizuphnen. Bezüglich der Größe der Tantiemen kann die General-Versammlung abändernde Beschlüsse fassen.

§ 27. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat fünf Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu hinterlegen und kann, während seiner Amtsdauer und bevor dem Aufsichtsrathe für die Geschäftsführung während derselben Decharge ertheilt ist, über dieselben nicht verfügen. Verliert ein Mitglied die Eigenschaften, welche zum Besitze von Actien nothwendig sind, so hört sein Amt auf.

§ 28. Der Aufsichtsrath legitimirt sich durch gegenwärtiges Statut resp. durch einen gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszug aus dem Wahlprotokoll der General-Versammlung (§ 32) resp. des Aufsichtsrathes (§ 22 und 23).

c. Revisions-Commission.

§ 29. Die Revisions-Commission besteht aus drei Mitgliedern, welche nach Ablauf des laufenden Rechnungs-, resp. Kalenderjahres die Bilanz und deren Uebereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und, in soweit dies nöthig, die Rechnungen, die Beläge, die Cassen und den Tresor einzusehen haben und zu diesem Zwecke spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung von dem Aufsichtsrathe berufen werden müssen. Die Revisions-Commission hat über ihre Arbeit einen Bericht abzufassen in welchem Monita, über deren Erledigung sie sich mit dem Vorstande nicht verständigen konnte, zu erwähnen sind. Diesen Bericht hat sie spätestens 14 Tage vor der ordentlichen General-Versammlung dem Aufsichtsrathe zur Mittheilung an die General-Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder der Revisions-Commission, mit Ausnahme derjenigen der ersten, welche von dem Aufsichtsrath zu ernennen sind, werden von der ordentlichen General-Versammlung gewählt. Es müssen Actionäre sein, welche nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes sind. Der Aufsichtsrath ernennt Ersagmann, wenn von den durch die General-Versammlung gewählten Mitgliedern der Commission einer oder mehrere verhindert sind oder ihre Eigenschaft als Actionäre der Gesellschaft verloren haben sollten.

§ 30. d. General-Versammlung.

§ 30. An der General-Versammlung kann jeder Actionär theilnehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Es berechtigt der Besitz von Einer bis fünf Actien zu einer Stimme und der von je fünf weiteren Actien gleichfalls zu Einer Stimme. Abwesende Actionäre können sich von einem stimmberechtigten Actionär vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich durch schriftliche Erklärungen ihrer Auftraggeber. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Echtheit dieser Erklärungen zu prüfen, und amtliche Beglaubigung der letzteren zu fordern. Ein Stimmrecht durch mehr als einen Vertreter ausüben zu lassen ist nicht zulässig.

Die Stimmen des vertretenen Actionärs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet. Ein Stimmberechtigter hat für sich oder für sich und Andere nicht mehr als zehn Stimmen und im Falle der Erhöhung des Actienkapitals (§ 5) nicht mehr als die verhältnißmäßig größere Anzahl. Ehefrauen, Minderjährige oder sonst Bevormundete, Handlungshäuser, Korporationen, Institute und Actien-Gesellschaften, können sich durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten lassen.

Der Eintritt in die General-Versammlung ist nur gegen eine vom Vorstand unterzeichnete, auf Namen lautende Eintrittskarte gestattet, auf welcher die Stimmenzahl, zu welcher der Inhaber berechtigt ist, bemerkt wird. Diese Karten müssen spätestens am letzten Werkstage vor der General-Versammlung im Bureau der Gesellschaft erhoben werden.

§ 31. Die General-Versammlungen finden in Berlin statt. Die ordentliche General-Versammlung muß alljährlich im Monat April berufen werden, außerordentliche General-Versammlungen treten zusammen, wenn der Vorstand sie für nöthig erachtet. Auf Antrag des Aufsichtsraths, oder wenn ein Viertel der Actionäre, welche mindestens ein Viertel des Actienkapitals besitzen, es verlangen, muß der Vorstand binnen 3 Monaten eine außerordentliche General-Versammlung anberaumen.

Jede General-Versammlung muß durch zweimalige Bekanntmachung, deren erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen hat, in den statutenmäßigen Blättern (§ 44) berufen werden, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung.

§ 32. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter; derselbe regelt die Tagesordnung, erteilt das Wort und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionäre zwei Scrutatoren.

Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, sowie von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern und allen stimmberechtigten Actionären, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 33. Die ordentliche General-Versammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, des Aufsichtsraths und der Revisions-Commission, Bilanz und Rechnungs-Abschluß des Vorjahres entgegen. Sie beschließt über die dem Vorstand und dem Aufsichtsrathe von ihr zu erteilende Decharge, über die vom Aufsichtsrathe vorgeschlagene Dividendenvertheilung und über alle Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen. Sie erwählt die Mitglieder des Aufsichtsraths (s. § 22) und der Revisions-Commission (§ 29). Eigentliche Anleihen dürfen von der Gesellschaft nur auf Beschluß der General-Versammlung aufgenommen werden.

Die außerordentliche General-Versammlung beschließt über diejenigen Anträge, welche ihre Berufung veranlaßt haben.

§ 34. Anträge einzelner Actionäre, über welche die ordentliche General-Versammlung beschließen soll, die auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen, müssen bis zu dem, dem Zusammentritt der Versammlung zunächst vorhergehenden 15. Februar bei dem Aufsichtsrathe angemeldet sein; vor dem zunächst vorhergehenden 1. Januar aber muß die Anmeldung erfolgen, wenn die Anträge Statutenänderung betreffen. Rechtzeitig eingehende Anträge müssen auf die Tagesordnung gestellt werden. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft (§ 37) kann nur gleichzeitig mit dem Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung gestellt werden und nur eine solche über die Auflösung beschließen.

§ 35. Zu den Beschlüssen der General-Versammlung ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich und in der Regel auch genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Statutenänderung, für Auflösung der Gesellschaft oder für Fortsetzung derselben über die ursprünglich bestimmte Dauer hinaus (§ 4) müssen sich jedoch zwei Drittheile der anwesenden Stimmen vereinigen und bei dem Beschlusse über die Auflösung muß mindestens die Hälfte des Actienkapitals in der beschließenden General-Versammlung vertreten sein.

Die von der General-Versammlung gefassten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Actionäre rechtsverbindlich.

§ 36. Alle im Statute vorgesehenen Wahlen, sowie überhaupt alle Wahlen, welche von den Gesellschaftsorganen ausgehen, erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden die Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Jeder Gewählte muß innerhalb 14 Tagen nach der ihm durch den Vorsitzenden der Wahlversammlung zugefertigten Mittheilung von seiner Wahl dem Aufsichtsrathe eine Erklärung über die Annahme der Wahl zugehen lassen, im Unterlassungsfalle wird die Ablehnung der Wahl vorausgesetzt. Tritt dieser Fall bei einer von der General-Versammlung vorgenommenen

Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes ein, so greift die im § 22 dem Aufsichtsrathe beigelagte Befugniß Platz, die in seiner Mitte entstehenden Vacanzen provisorisch zu besetzen.

Titel V.

Auflösung und Liquidation.

§ 37. Außer in den, Art. 240 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuches vorgesehenen Fällen, kann die Auflösung der Gesellschaft vor Abschluß der statutenmäßigen Dauer von der General-Versammlung nur dann beschloffen werden, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust der Reserven und des baaren einbezahlten Theiles des Actienkapitals ergeben sollte.

§ 38. In den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§ 4 und 37 wählt die General-Versammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens drei Actionären und bestimmt deren Vollmachten und Gratifikation. Diese Liquidations-Commission soll nach Abwickelung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dann noch vorhandenen Activa, auf jede Actie gleichmäßig vertheilen und den Berechtigten die nach §§ 6 und 7 deponirten Wechsel zurückstellen.

Titel VI.

Capital-Anlage, Jahres-Bilanz, Gewinn-Vertheilung, Reservefond, Staats-Aufsicht, Bekanntmachungen.

§ 39. Die Capitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in, bei einer soliden Hypothekenversicherungs-Gesellschaft versicherten Hypotheken oder inländischen Staats- oder Communalpapieren, Pfandbriefen, vom Staate garantirten inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen oder in Wechseln und Lombard-Geschäften, wie letztere beide den Grundstücken der Preussischen Bank entsprechen anzulegen. Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nicht weiter gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

§ 40. Die Bilanz wird am Ende jedes Kalenderjahres aufgestellt.

Zu diesem Zwecke werden die nach Aufsehung der Verwaltungskosten und bezahlten Schäden verbleibenden Activa und Passiva zusammengestellt und zwar nach folgender Norm:

Activa:

- Wechsel- und Hypothekensforderungen höchstens zum Nennwerthe;
- Wertpapiere höchstens zum Course vom 31. December des befristenden Jahres;
- Grundstücke und Inventarien höchstens zum Acquisitionpreise, von welchem überdies bei Grundstücken mit Ausnahme des Grundes und Bodens mindestens 1 Procent und bei Mobilien mindestens 5 Procent jährlich abzuschreiben sind;

d) anderes Eigenthum zu dem Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahres-schluß hat.

Passiva:

- alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft;
- die Capitalreserve (§ 41);
- die Reserve für den am Jahres-schluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien.
- die vor dem Jahres-schluß angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages;
- sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet insoweit derselbe das Actiencapital übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des § 41 vertheilt wird. Im Fall der Ueberschuß der Activa über die Passiva dem Actiencapital nicht gleichkommt, so ist der hierzu fehlende Betrag, soweit der Capital-Reservefond hinreicht, aus diesem zu ergänzen.

§ 41. Von dem Jahres-Reingeholn werden zunächst nicht unter 10 Procent für den Capital-Reservefond vorweggenommen, von dem alsdann verbleibenden Beträge werden für die Actionäre 5 Procent ihrer auf die Actien geleisteten Einzahlungen als ordentliche Dividende ausgeschieden, von dem Reste werden 10 Procent Lantime für den Aufsichtsrath und die contractlichen Lantimen der Directoren, welche zusammen 10 Procent nicht überschreiten dürfen, in Abzug gebracht. Der alsdann sich ergebende Ueberschuß wird als Superdividende an die Actionäre, nach der Stückzahl ihrer Actien vertheilt.

Hat die Capital-Reserve den Betrag von 100,000 Thalern erreicht, so findet eine fernere Absetzung für dieselbe nur insoweit statt, als dies zu ihrer Ergänzung nothwendig ist, wenn sie angegriffen worden sein sollte.

Die Auszahlung der ordentlichen und Superdividende erfolgt am 1. Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheins. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen.

Die Bilanz wird, nachdem die General-Versammlung Decharge erteilt hat, durch die Blätter der Gesellschaft veröffentlicht.

§ 42. Der Capital-Reservefond hat zunächst den Zweck, Capitalverluste auszugleichen (§ 40). Er wird gebildet durch den im § 41 bezeichneten Antheil am Jahresgewinn und durch diejenigen Dividenden, welche vier Jahre nach dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhoben sind. Der Bestand des Reservefonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des Gesellschaftsvermögens.

§ 43. Zur Wahrnehmung ihres Ober-Aufsichts-Rechtes, kann die Staats-Regierung für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissarius ernennen, welcher der General-Versammlung und allen Sitzungen des

Aufsichtsrathes oder sonstiger Organe der Gesellschaft ohne Stimmrecht beizuhören, von allen Scripturen, Büchern und Cassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen kann.

§ 44. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen für die Betheiligten rechtsverbindlich durch

den Preussischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die National-Zeitung, die Kölnische Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, oder verschließt es sich der Aufnahme von Privat-Anzeigen, so soll die Veröffentlichung in den übrigen so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung ein anderes Blatt bestimmt hat. Der General-Versammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle bezüglichen Änderungen sind in allen bis dahin zur Aufnahme der Gesellschafts-Anzeigen bestimmten und der bezüglichen Bekanntmachung sich nicht anschließenden Gesellschaftsblättern vom Aufsichtsrathe zu publizieren.

Titel VII.

Vorübergehende Bestimmungen.

§ 45. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Ertheilung der landesherrlichen Concession werden von dem Gründungs-Comité besorgt.

Dasselbe besteht aus folgenden Herren:

- 1) Walther Bauendahl, Kaufmann,
- 2) Joseph Herzfeld, Rentier,
- 3) Dr. Otto Hübner, Director der Preussischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft,
- 4) Ferdinand Jaques, Banquier (Firma: Joseph Jaques),
- 5) Wilhelm Wolff, Kaufmann,

sämmtlich zu Berlin wohnhaft. Dieses Comité kann im Fall eintretender Vacanzen sich selbst ergänzen und für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter ernennen.

Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, beschließt nach Majorität und setzt erforderlichenfalls eine Geschäfts-Ordnung für sich fest.

Ausfertigungen des Comité's werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Die Mitglieder des Comité's werden nicht remunerirt, sie erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen, die durch die Ausübung ihrer Functionen ihnen veranlaßt werden.

§ 46. Das im § 45. bezeichnete Gründungs-Comité vertritt in allen Beziehungen die neu gebildete Gesellschaft bis zur Konstitution des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und vereinigt in sich alle Befugnisse dieser Gesellschafts-Organe.

Das Gründungs-Comité ist insbesondere bevollmächtigt:

- a) die landesherrliche Genehmigung und Concession für die Gesellschaft zu erwirken und zu diesem Ende Namens der Gesellschaft diejenigen Veränderungen des Statuten-Entwurfes oder Zusätze zu demselben anzunehmen, welche die Staatsbehörden als erforderlich erachten möchten, mit der ausdrücklichen Maßgabe, das es für die Gültigkeit des der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitenden Statuts genügt, wenn dasselbe auch nur von drei Comité-Gliedern notariell oder gerichtlich vollzogen wird;
- b) nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts die Baareinzahlungen und Wechselhinterlagen auf die gezeichneten Actien einzufordern und für diese Zahlung und Wechselhinterlage Interimsscheine auf den Namen auszustellen, welche in der Folge gegen die statutenmäßigen Actien eingetauscht werden.
- c) eine General-Versammlung durch recommandirte Briefe an die ersten Actienzeichner zu berufen, in welcher die Interimsscheinbesitzer, welche sich auch durch solche vertreten lassen können, allein stimmberechtigt sind und in welcher nur die Anträge des Comité's zur Abstimmung gelangen.

Berlin, am 4. April 1870.

Das Gründungs-Comité.

Die vorangezogenen Beilagen lauten wörtlich:

Beilage A.

Formular der Actien.

N. Baar-Einzahlung Thlr.
**Deutscher Lloyd, Transport-Ver-
sicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.**

Actie

über

Thaler Tausend Preussisch Courant.

..... in hat in Gemäßheit des Gesellschafts-
statuts durch gegenwärtige Actie verhältnismäßigen
Antheil an dem Vermögen, dem Gewinne und Verlust
der unterzeichneten Gesellschaft.

Jede Uebertragung dieser Actie bedingt zu ihrer
Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft die Genehmigung
des Vorstandes der Gesellschaft.

Berlin, den

**Deutscher Lloyd, Transport-
Versicherungs-Actien-Gesellschaft.**

(Facsimile eines Mitgliedes
des Aufsichtsrathes.)

(Unterschrift eines Mitgliedes
des Aufsichtsrathes.)

Die Eintragung in das Actienbuch Fol. bescheinigt:

Der Vorstand.

(Unterschrift eines Directors.)

872.

Beilage B.

Wechsel-Formular.

Wechsel zu der Actie N.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens
am 1. Januar 1920 in dem untenbezeichneten Domicil
erfolgen muß, zahle gegen diesen Sola-
Wechsel an die Ordre des Deutschen Lloyd, Trans-
port-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin die
Summe von vierhundert Thalern im 30. Thalersfuße
und leiße zur Verfallzeit prompte Zahlung nach
Wechselrecht.

Auf Selbst. (Wohnort und Datum)
zahlbar im Bureau des Deutschen
Lloyd, Transport-Versicherungs- (Name oder Firma).
Actien-Gesellschaft
zu Berlin.

Beilage C.

Formular der Dividendenscheine

(Vorderseite.)

Deutscher Lloyd,

**Transport-Versicherungs-Actien-
Gesellschaft in Berlin.**

Dividendenschein zu der Actie N.

Am 1. Juli 18. zahlt die unterzeichnete Actien-
Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie N.
für das Jahr treffende Dividende.

Berlin, den

Der Aufsichtsrath.

(Facsimile eines Mitgliedes.)

Der Vorstand.

Facsimile eines Directors.

Unterschrift eines Controllbeamten.

(Rückseite.)

Dividendenscheine, welche 4 Jahre nach dem 31. De-
cember desjenigen Jahres, in welchem sie fällig ge-
worden sind, nicht präsentirt sind, werden ungültig und
ihr Betrag verfällt dem Reservefond der Gesellschaft,
gemäß § 9 des Statuts. — Im Falle des Verlustes
wird nach § 10 des Statuts verfahren.

Beilage D.

Formular der Talons.

(Vorderseite.)

Talon zur Actie N.

Die fünfjährige Serie von Dividen-
denscheinen wird dem Eigentümer obiger Actie gegen
Rückgabe des gegenwärtigen Talons verabsolgt.

Berlin, den

**Deutscher Lloyd, Transport-Ver-
sicherungs-Actien-Gesellschaft.**

Der Aufsichtsrath.

(Facsimile eines Mitgliedes.)

Unterschrift eines Controllbeamten.

(Rückseite.)

Wenn ein Talon weder zu dem Termine, an welchem
die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch
bis zur Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines der
neuen Serie, bei dem Vorstande präsentirt ist, so wer-
den die Dividendenscheine der neuen Serie und der zu
dieser gehörige Talon dem im Actienbuche eingetragenen
Eigentümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei
Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie
verabsolgt.